

sammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

b) *Sitz:* Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

5. KOREA RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

a) *Beschreibung:* Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Verteidigungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der Demokratischen Volksrepublik Korea und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.

b) *Auch bekannt als:* CHOSUN YUNHA MACHINERY JOINT OPERATION COMPANY; KOREA RYENHA MACHINERY J/V CORPORATION; RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

c) *Sitz:* Central District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangungdae-gu, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangyongdae District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

6. LEADER (HONG KONG) INTERNATIONAL

a) *Beschreibung:* Ermöglicht Lieferungen im Namen der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

b) *Auch bekannt als:* Leader International Trading Limited

c) *Sitz:* Room 1610 Nan Fung Tower, 173 Des Voeux Road, Hongkong

**Beschluss**

Auf seiner 6932. Sitzung am 7. März 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, Dänemarks, Japans, Kanadas, der Niederlande und der Philippinen gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

**Resolution 2094 (2013)  
vom 7. März 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009 und 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>310</sup>, 13. April 2009<sup>311</sup> und 16. April 2012<sup>312</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*abermals unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

*mit dem Ausdruck* seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag

über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>314</sup> und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

*besorgt* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>313</sup> und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>315</sup> eingeräumt werden,

*unter Begrüßung* der neuen Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe zu Empfehlung 7 und die dazugehörigen Anleitungen für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung anzuwenden,

*mit dem Ausdruck* seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verletzung und grober Missachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat;

3. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verkündung ihres Rücktritts vom dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>314</sup> sofort zurücknimmt;

4. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea sich frühzeitig wieder dem Vertrag und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation anschließt, eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags, und unterstreicht, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

5. *verurteilt* alle derzeitigen nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich der Urananreicherung, stellt fest, dass alle diese Tätigkeiten gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) verstoßen, bekräftigt seinen Beschluss, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des Vertrags geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen des Sicherungsabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>316</sup> zu handeln hat;

6. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die in Ziffer 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die mit den Ziffern 8 a) i) und ii) der Resolution 1718 (2006) und den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1874 (2009) verbotenen Artikel Anwendung finden, beschließt, dass die in Ziffer 8 c) der Resolution 1718

---

<sup>314</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>315</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

<sup>316</sup> Ebd., Vol. 1677, Nr. 28986.

(2006) verhängten Maßnahmen auch auf die Ziffern 20 und 22 Anwendung finden, und stellt fest, dass diese Maßnahmen auch auf Vermittlungsgeschäfte oder andere Maklerdienste, einschließlich Vorkehrungen für die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von verbotenen Artikeln in anderen Staaten oder die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an andere Staaten oder Ausführen aus anderen Staaten, Anwendung finden;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf alle Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die im Namen oder auf Anweisung von bereits benannten Personen und Einrichtungen handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel;

9. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 8 *e*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

10. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 8 *e*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen und die in Ziffer 10 der Resolution 1718 (2006) dargelegten Ausnahmen auch auf alle Personen Anwendung finden, von denen ein Staat feststellt, dass sie im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder von Personen handeln, die bei der Umgehung der Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution helfen, und beschließt ferner, dass die Staaten eine solche Person, wenn sie Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea ist, zur Repatriierung in die Demokratische Volksrepublik Korea aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, sofern die Anwesenheit der Person nicht für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen die Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht an der Durchreise zum Amtssitz der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindern;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Ziffern 8 *d*) und *e*) der Resolution 1718 (2006) die Bereitstellung von Finanzdiensten oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen, einschließlich großer Bargeldmengen, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten, in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet verhindern, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Aktivitäten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

12. *fordert die Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Eröffnung neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen von Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, und fordert außerdem die Staaten auf, den Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verbieten, mit ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, und auf diese Weise die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu verhindern, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Tätigkeiten zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit

den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Finanzinstituten verbieten, Vertretungen oder Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu eröffnen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienste zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper und anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten;

14. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Transfers großer Bargeldmengen in die Demokratische Volksrepublik Korea dazu genutzt werden könnten, die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu umgehen, und stellt klar, dass alle Staaten die in Ziffer 11 dargelegten Maßnahmen auf Bargeldtransfers, auch über Geldkurier, im Transit in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus der Demokratischen Volksrepublik Korea anwenden, um sicherzustellen, dass diese Transfers großer Bargeldmengen nicht zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen;

15. *beschließt*, dass kein Mitgliedstaat öffentliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Demokratischen Volksrepublik Korea (namentlich Exportkredite, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen) gewährt, wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte;

16. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten alle in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch dieses befindlichen Ladungen überprüfen, die aus der Demokratischen Volksrepublik Korea kommen oder für sie bestimmt sind oder für die die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen handelnde Personen oder Einrichtungen als Vermittler dienen, falls der betreffende Staat über glaubwürdige Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

17. *beschließt ferner* für den Fall, dass ein Schiff eine Überprüfung verweigert, nachdem diese von dem Flaggenstaat des Schiffes genehmigt wurde, oder ein die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führendes Schiff eine Überprüfung nach Ziffer 12 der Resolution 1874 (2009) verweigert, dass alle Staaten einem solchen Schiff das Einlaufen in ihre Häfen verweigern, sofern dieses Einlaufen nicht zum Zweck einer Überprüfung, in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen erforderlich ist, und beschließt ferner, dass alle Staaten, denen ein Schiff die Überprüfung verweigert, den Vorfall umgehend dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) melden;

18. *fordert* die Staaten *auf*, jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start von oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet oder zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets zu verweigern, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Luftfahrzeug Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, ausgenommen im Falle einer Notlandung;

19. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Übertragungen von Luftfahrzeugen oder Schiffen der Demokratischen Volksrepublik Korea an andere Unternehmen zu übermitteln, die möglicherweise zur Umgehung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Sanktionen oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Reso-

lutionen vorgenommen wurden, einschließlich der Umbenennung oder Umregistrierung von Luftfahrzeugen oder Schiffen, und ersucht den Ausschuss, diese Informationen weit zu verbreiten;

20. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) und b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien Anwendung finden;

21. *weist* den Ausschuss *an*, die Artikel auf den in Ziffer 5 b) der Resolution 2087 (2013) genannten Listen spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alljährlich zu überprüfen und zu aktualisieren, und beschließt, dass der Rat, wenn der Ausschuss bis dahin keine Maßnahmen zur Aktualisierung dieser Informationen vorgenommen hat, selbst tätig werden wird, um sie innerhalb von weiteren 30 Tagen zu aktualisieren;

22. *fordert* alle Staaten *auf* und erlaubt ihnen, zu verhindern, dass ein Artikel, gleichviel ob er seinen Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen auf direktem oder indirektem Weg an die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder ausgehend von der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von ihren Staatsangehörigen geliefert, verkauft oder weitergegeben wird, wenn der Staat feststellt, dass dieser Artikel zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte, und weist den Ausschuss *an*, eine Orientierungshilfe zur Umsetzung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Bestimmung herauszugeben;

23. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und stellt klar, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

24. *fordert* die Staaten *auf*, erhöhte Wachsamkeit gegenüber diplomatischem Personal der Demokratischen Volksrepublik Korea zu üben, um zu verhindern, dass dieses zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beiträgt;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution wirksam durchzuführen, und ersucht die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009), sich in Zusammenarbeit mit anderen Sanktions-Überwachungsgruppen der Vereinten Nationen weiter darum zu bemühen, den Staaten bei der rechtzeitigen Erarbeitung und Vorlage dieser Berichte behilflich zu sein;

26. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Nichteinhaltung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

27. *weist* den Ausschuss *an*, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, weist den Ausschuss *an*, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen sollen, und beschließt, dass der Ausschuss alle Personen für Maßnahmen nach den Ziffern 8 d) und e) der Resolution 1718 (2006) und Einrichtungen für Maßnahmen nach Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) benennen kann, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beigetragen haben;

28. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die mit Resolution 1874 (2009) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

29. *weist darauf hin*, dass nach Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführen soll, beschließt, das mit Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012 verlängerte Mandat der Gruppe bis zum 7. April 2014 zu verlängern, beschließt ferner, dass dieses Mandat in Bezug auf die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt, bekundet seine Absicht, spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine weitere Verlängerung zu fassen, ersucht den Generalsekretär, eine Gruppe von bis zu acht Sachverständigen einzusetzen und die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Ausschuss, in Konsultation mit der Gruppe deren Zeitplan für die Berichterstattung anzupassen;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

31. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen;

32. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>313</sup>;

33. *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

34. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

35. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist;

36. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6932. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Anlage I

### Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten

#### 1. YO'N CHO'NG NAM

*a) Beschreibung:* Höchster Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

#### 2. KO CH'O'L-CHAE

*a) Beschreibung:* Stellvertreter des Höchsten Vertreters der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

#### 3. MUN CHO'NG-CH'O'L

*a) Beschreibung:* Mun Cho'ng-Ch'o'l ist ein Vertreter der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Transaktionen für die TCB ermöglicht. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist das wichtigste Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf von konventionellen Waffen, ballistischen Flugkörpern und Gütern für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen.

## Anlage II

### Einfrieren von Vermögenswerten

#### 1. ZWEITE AKADEMIE DER NATURWISSENSCHAFTEN

*a) Beschreibung:* Die Zweite Akademie der Naturwissenschaften ist eine nationale Organisation für Forschung und Entwicklung für die fortgeschrittenen Waffensysteme der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich Flugkörpern und wahrscheinlich Kernwaffen. Die Akademie bedient sich einer Reihe ihrer unterstellten Organisationen, namentlich der Tangun Trading Corporation, um Technologien, Ausrüstung und Informationen aus dem Ausland zum Zweck der Verwendung im Flugkörperprogramm und wahrscheinlich im Kernwaffenprogramm der Demokratischen Volksrepublik Korea zu erlangen. Die Tangun Trading Corporation wurde vom Ausschuss im Juli 2009 benannt und ist im Wesentlichen für die Beschaffung von Grundstoffen und Technologien verantwortlich, die die Demokratische Volksrepublik Korea für ihre Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Verteidigungsbereich benötigt; hierzu zählen unter anderem Massenvernichtungswaffen und Trägersysteme und deren Beschaffung, einschließlich Materialien, die nach den einschlägigen multilateralen Kontrollregelungen der Kontrolle unterliegen oder verboten sind.

*b) Auch bekannt als:* 2ND ACADEMY OF NATURAL SCIENCES, CHE 2 CHAYON KWAHAKWON, ACADEMY OF NATURAL SCIENCES, CHAYON KWAHAK-WON, NATIONAL DEFENSE ACADEMY, KUKPANG KWAHAK-WON, SECOND ACADEMY OF NATURAL SCIENCES RESEARCH INSTITUTE, SANSRI

*c) Sitz:* Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

#### 2. KOREA COMPLEX EQUIPMENT IMPORT CORPORATION

*a) Beschreibung:* Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Complex Equipment Import Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Rüstungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der Demokratischen Volksrepublik Korea und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.

*b) Sitz:* Rakwon-dong, Pothonggang District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

### **Anlage III**

#### **Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien**

##### **Kerntechnische Artikel**

1. *Perfluorierte Schmiermittel*

- Diese Schmiermittel können zum Schmieren der Lager von Vakuumpumpen und Verdichtern verwendet werden. Sie haben einen niedrigen Dampfdruck, sind beständig gegen Uranhexafluorid (UF<sub>6</sub>), die im Gaszentrifugenverfahren eingesetzte gasförmige Uranverbindung, und werden zum Pumpen von Fluor verwendet.

2. *Gegen Korrosion durch UF<sub>6</sub> beständige Faltenbalgventile*

- Diese Ventile können in Urananreicherungsanlagen (beispielsweise Gaszentrifugen- und Gasdiffusionsanlagen), in Anlagen zur Erzeugung von Uranhexafluorid (UF<sub>6</sub>), in Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen und in Anlagen, in denen mit Tritium umgegangen wird, eingesetzt werden.

##### **Artikel der Flugkörpertechnik**

1. Korrosionsbeständige Edelstähle – beschränkt auf gegen inhierte rotrauchende Salpetersäure (IRFNA) oder Salpetersäure beständige Stähle, beispielsweise stickstofflegierter Duplexstahl (N-DSS).

2. Ultrahochtemperaturbeständige keramische Verbundwerkstoffe in fester Form (d. h. Blöcke, Zylinder, Rohre oder Barren) mit einem der folgenden Formfaktoren:

a) Zylinder mit einem Durchmesser größer/gleich 120 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm;

b) Rohre mit einem Innendurchmesser größer/gleich 65 mm, einer Wandstärke größer/gleich 25 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm oder

c) Blöcke mit einer Größe größer/gleich 120 mm x 120 mm x 50 mm.

3. Pyrotechnisch betätigte Ventile.

4. Mess- und Kontrollausrüstung für Windkanäle (Waage, Wärmestrommessung, Strömungskontrolle).

5. Natriumperchlorat.

##### **Liste chemischer Waffen**

1. Vakuumpumpen mit einem vom Hersteller angegebenen maximalen Saugvermögen größer als 1 m<sup>3</sup>/h (unter Normbedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Treibdüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus den den Beschränkungen unterliegenden Materialien bestehen.

### **Anlage IV**

#### **Luxusgüter**

1. Schmuck:

a) Perlenschmuck;

b) Schmucksteine;

c) Edel- und Halbedelsteine (darunter Diamanten, Saphire, Rubine und Smaragde);

d) Schmuck aus Edelmetall oder mit Edelmetall beschichtetem Metall.



2. Verkehrsmittel wie folgt:
  - a) Jachten;
  - b) Luxus-Automobile (und -Kraftfahrzeuge): Automobile und andere Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (außer öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich Kombinationskraftwagen;
  - c) Rennwagen.

---

## WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>317</sup>

### A. Konfliktprävention

#### Beschlüsse

Auf seiner 6982. Sitzung am 19. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Äthiopiens, Belgiens, Boliviens (Plurinationaler Staat), Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Deutschlands, Ecuadors, Eritreas, Gabuns, Indiens, Japans, Kanadas, Katars, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Papua-Neuguineas, der Schweiz, Südafrikas, Sudans, Timor-Lestes, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konfliktprävention und natürliche Ressourcen

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 6. Juni 2013 an den Generalsekretär (S/2013/334).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Kofi Annan, den Vorsitzenden der Gruppe für den Fortschritt Afrikas, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Caroline Anstey, Geschäftsführende Direktorin der Weltbank, und Frau Rebeca Grynspan, Untergeneralsekretärin und Beigeordnete Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### B. Die Reform des Sicherheitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika

#### Beschluss

Am 19. April 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>318</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. April 2013<sup>319</sup> bezüglich der Herausgabe des in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Oktober 2011<sup>320</sup> erbetenen

---

<sup>317</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

<sup>318</sup> S/2013/238.

<sup>319</sup> S/2013/237.

<sup>320</sup> S/PRST/2011/19.